



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.196/1-II/A/6/89

An

die Österreichische Präsidenten
die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

DRINGEND

Zl.	18	-GE/1989
Datum	6.3.1989	7.3.89

St. Atzwalzer

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Sachbearbeiter
Karner

Klappe
2457

Ihre GZ/vom

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1989;
Begutachtungsverfahren

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

10. April 1989

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

1. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



3534E/1

10.2.1989

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird
(BDG-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 602/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind."

2. § 83 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,"

3. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 83 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung "3." und "4.".

- 2 -

4. Dem § 83 Abs. 2 werden die beiden folgenden Sätze angefügt:
"Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist."

5. Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden."

6. § 112 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission binnen drei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden."

7. § 119 lautet:

"Entscheidungspflicht"

§ 119. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden."

8. Nach § 144 wird folgender § 144a eingefügt:

"Leistungsfeststellung"

§ 144a. § 83 Abs. 1 und 2 ist auf Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2
3534/E

- 3 -

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören, und
2. der Dienststufe 2 nicht anzuwenden."

9. § 155 Abs. 9 lautet:

"(9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden."

10. § 228 lautet:

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff 'Verwaltungsdienst' umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien."

11. § 230 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

<u>bei Verwendung als</u>	<u>Verwendungsbezeichnung</u>
Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung
Leiter einer Post- und Telegraphen- direktion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat

- 4 -

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion oder im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg in der Verwendungsgruppe PT 2 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtsverwalter Amtsoberverwalter Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Werkmeister Oberwerkmeister"

12. Nach § 230 wird folgender § 230a eingefügt:

"Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230a. (1) Die Planstellen des Leiters einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und des Leiters einer Post- und Telegraphendirektion sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen. Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des 3534/E

- 5 -

Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Wird der Beamte nicht auf eine andere Planstelle ernannt, so gehört er wieder jener vom Abs. 1 nicht erfaßten Planstelle an, die er unmittelbar vor seiner Ernennung auf eine im Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte."

13. § 237 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu."

14. Nach § 240 wird folgender § 240a eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung"

§ 240a. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, einer Post- und Telegraphendirektion, dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

3534/E

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1990 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und – wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist – die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Jänner 1990, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 229 anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder
3534/E

- 7 -

Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben. Gleiches gilt für Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 1. Jänner 1990 nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76, mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut sind.

(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam."

15. In der Anlage 1 lauten die Z 30 bis 32:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphen-
direktion und im Post- und Telegrapheninspektorat
Salzburg,
Referent A in der Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung,
- b) im Postautodienst als
Leiter einer Postautobetriebsleitung,
Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,

- 8 -

- c) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter
(ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

30.4. Die in Z 30.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB
Referent für Postrecht in der Abteilung 11,
Referent für Text- und Datentechnik in der Abteilung 26.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und
im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
- b) im Fernmeldedienst als
Referent in höherer technischer Verwendung im
Fernmeldetechnischen Zentralamt,

- 9 -

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Die in Z 31.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, beinhaltet verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Abteilung 7 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Abteilung 17 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

31.4. Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.5. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Referent B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - Referent B 1, B 2 oder B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 - Leiter der Systemprogrammierung im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
 - Leiter der Postzeugverwaltung,
 - Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
 - Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
 - Leiter einer Postgarage I,
- d) im Fernmeldedienst als
 - Leiter oder Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
 - Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter des Fernamtes Wien,
 - Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

- 10 -

31.6. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

31.7. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Kassenwesen in der Abteilung 07,
 Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der
 Abteilung 13,
 Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der
 Abteilung 34.

31.8. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung

- a) eines Referenten B 1 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich erfordern. Es sind dies die Verwendungen
 Postinspektionsbeamter,
 Fernmeldeinspektionsbeamter.
- b) eines Referenten B 2 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 Referent für Postbetriebsorganisation in der Abteilung 8 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent B-Prüfdienst in der Abteilung 18 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
- c) eines Referenten B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Abteilung 3 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

3534/E

- 11 -

Hochbauprüfdienst.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordernisse:

31.9. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Referent B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 - Referent im Fernmeldegebührenamt Wien,
 - Leiter der Operation im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
 - Kassenbeamter I oder II,
 - Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
 - Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
 - Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
 - Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
 - Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 - Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 - Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle,
 - Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- d) im Fernmeldedienst als
 - Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 - Leiter einer Entstörungsstelle,
 - Leiter einer Fernmeldezeugabteilung,
 - Mitarbeiter/Planung,
 - Systemspezialist,
 - Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Die in Z 32.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im 3534/E

- 12 -

instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind zB

Leiter der Hausverwaltung der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Fortbildungswesen in der Abteilung 1 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Kurswesen in der Abteilung 8 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Fernsprechentstördienst in der Abteilung 16 der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

32.5. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters."

16. Anlage 1 Z 33.2 lautet:

"**33.2.** Verwendung

a) im Verwaltungsdienst

als Programmierassistent im Rechenzentrum

b) im Postdienst

im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),

als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe, im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,

als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,

c) im Postautodienst

im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst, als Leiter einer Postgarage IV,

im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,

d) im Fernmeldedienst

im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,

als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,

als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,

als Meßtechniker."

17. Anlage 1 Z 34.2 lautet:

"**34.2.** Verwendung

a) im Verwaltungsdienst

als Systemoperator im Rechenzentrum,

b) im Postdienst

im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),

als Leiter eines Postamtes III. Klasse,

im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammeldienst),

3534/E

- 13 -

- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- d) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außn,
als Fachtechniker/Innn,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten
Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern);
diesem kann ein Bautruppführer gleichgehalten werden,
dem vorübergehend weniger Arbeitskräfte, mindestens
jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter)
nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die
Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß der
betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bautrupp mit
sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens
drei Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur
vorübergehend nicht die volle Bedienstetenzahl aufweist."

18. Anlage 1 Z 35.2 lautet:

"35.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Mithilfe/Verwaltungsdienst,
Operator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
als Kursbegleiter bei Bahнопosten,
als Mithilfe/Postverzollung,
im Postzeitungsdienst Inland,
- c) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit
Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der
Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst."

19. Anlage 1 Z 36.2 lautet:

"36.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Elektroinstallateur,
- b) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-,
Stempel-, Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- c) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,

3534/E

- 14 -

- d) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur."

20. Anlage 1 Z 37.2 lautet:

"37.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
als Hilfsoperator,
- b) im Postdienst
im Briefzustelldienst,
als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
im Gesamtzustelldienst,
im Landzustelldienst,
in der motorisierten Briefeinsammlung,
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst
im Omnibuslenkerdienst,
im Paketkraftwagenlenkerdienst,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,
- d) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Bautrupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer und Kabellöter,
im Stenotypiedienst."

21. Anlage 1 Z 38.2 lautet:

"38.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst im
Botendienst,
Reinigungsdienst,
ADV-Hilfsdienst,
- b) im Postdienst im
Amtsdienst (zB Stempeldienst, Verladedienst, Beuteldienst,
Anfertigen und Öffnen von Briefbunden und Verschlüssen,
Kursbotengänge usw.),
Botendienst,
Ofenheizdienst,
Reinigungsdienst,
- c) im Postautodienst im
Dienst des ungelernten Arbeiters,
Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
Wagenreinigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst im
Feuerwachdienst,
Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst,
Technischen Reinigungsdienst,
Torwartdienst."

- 15 -

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 10 bis 12 und 14 bis 21 mit 1. Jänner 1990,
2. die übrigen Bestimmungen des Art. I mit dem Tag, der der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. die Art. II bis IV des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 659/1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
2. Art. X des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 237/1987, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, und
3. Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBI. Nr. 287.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

3534/E

3535E/1

BDG-Novelle 1989

10.2.1989

VORBLATT**Problem:**

Derzeit gehören die Beamten der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung noch der Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung an, die Beamten des Betriebsdienstes jedoch der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Zuordnung der Beamten zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen innerhalb desselben Unternehmens behindert den im Interesse des Unternehmens liegenden Wechsel zwischen Dienststellen.

Ziel:

Schaffung einer gemeinsamen Besoldungsgruppe für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung.

Inhalt:

Eine Gemeinkostenanalyse hat in der Post- und Telegraphenverwaltung eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. In der Folge dieser Maßnahme werden nun die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet.

Alternativen: Keine.**Kosten:**

Die Kosten der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

- 2 -

Erläuterungen

Durch dieses Gesetzesvorhaben sollen die Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema übergeleitet werden.

Die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ist mit der BDG-Novelle, BGBI.Nr.659/1983, geschaffen worden. Zunächst wurden die Beamten des Betriebsdienstes in drei Etappen mit 1. Jänner 1984, 1. März 1985 und 1. Mai 1986 in das PT-Schema übergeleitet. Mit 1. Juli 1987 wurden die Beamten des Fernmeldetechnischen-Zentralamtes und mit 1. Juli 1988 die Beamten des Rechenzentrums nachgezogen.

Aus der Zuordnung der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu zwei verschiedenen Besoldungsgruppen ist seither ein gewisses Spannungsverhältnis entstanden, das die Rekrutierung der Beamten der Direktionen und der Generaldirektion aus dem Betriebsdienst erschwert, obwohl ohne Kenntnis des Betriebes eine leitende, koordinierende oder kontrollierende Tätigkeit in der Führung des Unternehmens kaum möglich ist.

Die Durchführung einer Gemeinkostenanalyse hat nun eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. Damit wurden die finanziellen Möglichkeiten zur Überleitung des Verwaltungsdienstes in das PT-Schema geschaffen.

Mit dieser Überleitung wird erreicht, daß für die gesamte Post- und Telegraphenverwaltung ein einheitliches Schema gilt.

Daneben enthält der Gesetzesentwurf

- eine Anpassung an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehene Rückzahlung besonders hoher Ausbildungskosten in bestimmten Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis sowie

- 3 -

- kleinere Änderungen im Leistungsfeststellungsrecht und im Disziplinarrecht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 BVG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der Ersatz der Ausbildungskosten nicht umgangen werden kann, wenn ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt wird.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 83 Abs. 1):

Durch § 83 Abs 1 Z 2 wird nunmehr auch für Beamte der Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2, bei denen die zu erwartende Ernennung in die Dienstklasse IV zwar nicht von einem bestimmten Leistungsfeststellungskalkül abhängt, aber das zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit geltende Leistungsfeststellungskalkül für eine allfällige Beförderung in die Dienstklasse V von Bedeutung sein kann, ausdrücklich eine Leistungsfeststellung aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV für zulässig erklärt.

Zu Art. I Z 4 (§ 83 Abs. 2):

Die bisherige Textierung des § 83 Abs. 2 konnte zu Benachteiligungen von Beamten bei Beförderungen im Anschluß an Überstellungen, bei der Aufnahme durch den Bundespräsidenten oder bei spät erfolgter Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis führen. Durch die vorliegende Regelung, daß eine Leistungsfeststellung nach § 83 Abs. 1 Z 1 unter der Voraussetzung, daß sie noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, auch noch in jenem Kalenderjahr getroffen werden darf, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt, werden nunmehr auch diese Fälle berücksichtigt.

3535/E

- 4 -

In den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2 wird bei der Beförderung in die Dienstklasse V unter anderem auch geprüft, welches Kalkül der Leistungsfeststellung für den Beamten bei seiner Beförderung in die Dienstklasse IV gegolten hat. In der Praxis wird dabei auf jenes Kakül Bedacht genommen, das für den Beurteilungszeitraum, in den diese Beförderung gefallen ist, maßgebend war. Da der Tag der Beförderung in die Dienstklasse IV selbst in diesen Fällen nicht vom Ergebnis einer Leistungsfeststellung abhängt, ist eine - in Bezug auf die Wirksamkeit der Beförderung in die Dienstklasse IV - nachgängige Leistungsfeststellung möglich. In den Fällen des neuen § 83 Abs. 1 Z 2 trifft das § 83 Abs. 2 eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Art. I Z 5 (§ 87 Abs. 5):

Unter sinngemäßer Berücksichtigung der Ausführungen im Beschuß des VwGH Zl. 82/09/0029 und 0043 vom 19. Mai 1988 geht für den Fall, daß die Leistungsfeststellungskommission säumig wird, die Entscheidungspflicht auf Grund eines Parteienantrages nach § 73 AVG 1950 auf den zuständigen Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

Da der Gesetzgeber die Leistungsfeststellungskommission ausdrücklich durch eine Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt hat, ist anzunehmen, daß eine Ingerenz des zuständigen Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß dieser als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig gemacht wird. Die in Aussicht genommene Regelung ist daher zur Erreichung dieses Ziels notwendig. Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des VwGH könnte überdies der nicht wünschenswerte Fall eintreten, daß die für die Bekanntgabe der Mitteilung gemäß § 87 BDG 1979 in einen Leistungsfeststellungsverfahren zuständige Dienstbehörde letztlich auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig wird. Darüber hinaus hätte die vorliegende Regelung den Vorteil, daß im Falle der Säumnis der weisungsfreien Leistungsfeststellungskommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist noch nachgeholt werden kann.

- 5 -

Zu Art. I Z 6 (§ 112 Abs. 6):

Die bisherige einmonatige Frist ist infolge des Zeitaufwandes für die Senatsbestellung, den Aktenlauf, die Terminvereinbarung für die nichtöffentliche Sitzung des Senates, die Bescheidausfertigung und die Zustellung nicht einzuhalten.

Zu Art. I Z 7 (§ 119):

Nach der Judikatur des VwGH (Beschluß Zl 82/09/0029 und 0043 vom 19. Mai 1982) geht für den Fall, daß die Disziplinaroberkommission säumig wird, die Entscheidungspflicht auf Grund eines Parteienantrages nach § 73 AVG 1950 auf den zuständigen Bundesminister als die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

Da der Gesetzgeber die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission ausdrücklich durch eine Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt hat, ist anzunehmen, daß eine Ingerenz des zuständigen Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß dieser als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig gemacht wird. Die in Aussicht genommene Regelung ist daher zur Erreichung diese Ziels notwendig. Darüberhinaus erscheint es nicht zielführend, wenn die zur Weiterleitung der Disziplinaranzeige oder zur Entscheidung über die vorläufige Suspendierung zuständige Dienstbehörde auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Disziplinarangelegenheiten zuständig wird. Weiters hat die in Aussicht genommene Regelung den Vorteil, daß im Falle der Säumnis der Disziplinaroberkommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist noch nachgeholt werden kann.

Zu Art. I Z 8 (§ 144a):

Bei den Wachebeamten ist eine Beförderung in eine höhere Dienststufe zwingend mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden. Nach der bisherigen Rechtslage war aber bei einem Arbeitsplatzwechsel keine Leistungsfeststellung vorgesehen, wodurch die Wachebeamten der Dienststufen 1b und 2 der Verwendungsgruppe W 2 in ihrer 3535/E

- 6 -

Laufbahn einen nicht mehr wettzumachenden Verlust erlitten. Durch die Herausnahme der Dienststufen 1b und 2 der Verwendungsgruppe W 2 aus dem Leistungsfeststellungs-Verbot des § 83 für Zeiten, die nach den gesetzlichen Mindestwartefristen für die höchstmögliche Funktion liegen, soll diese Benachteiligung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 155 Abs. 9):

Diese Anpassung ist auf Grund der Änderung des § 20 erforderlich.

Zu Art. I Z 10 (§ 228):

Dieser Paragraph erweitert den Anwendungsbereich der Bestimmungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf die Beamten aller Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung und definiert den postspezifischen Begriff des Verwaltungsdienstes. Die bereits mit 1. Juli 1988 übergeleiteten Beamten des Rechenzentrums gehören nunmehr zum Verwaltungsdienst.

Zu Art. I Z 11 (§ 230 Abs. 2):

Für die Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung werden jene Verwendungsbezeichnungen übernommen, die für sie schon bisher in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung vorgesehen waren.

Zu Art. I Z 12 (§ 230a):

Diese Bestimmung sieht vor, daß Ernennungen auf die Planstellen eines Leiters einer Gruppe der Generaldirektion und des Leiters einer Post- und Telegraphendirektion nur auf jeweils 5 Jahre befristet erfolgen können. Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist in insgesamt drei Gruppen gegliedert (je eine für Post- und Postautowesen, für Fernmeldewesen und für Organisation und Personalwesen), die damit besonders umfangreiche Agenden umfassen und daher mit anderen Verwaltungseinheiten nicht vergleichbar sind.

- 7 -

Zu Art. I Z 13 (§ 237 Abs. 1):

In den im § 83 Abs. 1 Z 2 angeführten Fällen der Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2 in die Dienstklasse IV war seit dem Inkrafttreten der Verbotbestimmungen des § 83 mit 1. Jänner 1987 eine nachgängige Leistungsfeststellung ausgeschlossen. Durch die Neuregelung des § 83 Abs. 2 letzter Satz wird diese Möglichkeit wieder eingeführt.

Wie bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, ist das Kalkül der Leistungsfeststellung in diesen Fällen zwar nicht für den Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse IV, wohl aber neben anderen Voraussetzungen für den Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse V maßgebend. Um ungerechtfertigte Härten bei der nachfolgenden Beförderung in die Dienstklasse V zu vermeiden, soll für jene Beamten, die in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden sind, aber keine Leistungsfeststellung erhalten konnten, die Möglichkeit einer nachträglichen Leistungsfeststellung für das betreffende Kalenderjahr eröffnet werden.

Zu Art. I Z 14: (§ 240a):

Die Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes soll nicht generell, sondern – entsprechend der bei den bisherigen Überleitungen vorgesehenen Vorgangsweise – im Einzelfall und nur auf Wunsch des Beamten erfolgen. Dieses Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es bis spätestens zum 31. Dezember 1990 ausgeübt, so wirkt es auf den 1. Jänner 1990 zurück. Spätere Optionen wirken jeweils auf den nächstfolgenden Monatsersten.

Eine solche Überleitung bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt. Die Überleitung kann daher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

- 8 -

In welche PT-Verwendungsgruppe der Beamte übergeleitet wird, hängt von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hiefür vorgesehene Ausbildung (bzw. Praxis) aufweist, ist er in eine niedrigere PT-Verwendungsgruppe überzuleiten.

Wer in das neue Schema übergeleitet werden will, muß nicht die im neuen Schema vorgesehenen Ausbildungs- und Zeiterfordernisse für die angestrebte PT-Verwendungsgruppe erfüllen. Es genügt, wenn er neben der tatsächlichen Verwendung jene ausbildungsmäßigen und zeitlichen Erfordernisse erfüllt, die im bisherigen Schema für die dieser Verwendung entsprechende Einstufung vorgesehen sind.

Abs. 8 enthält die Nachfolgeregelung für die Übergangsbestimmungen zu jenen Überleitungen, die bereits in früheren Novellen vorgesehen worden sind.

Zu Art. I Z 15 bis 21 (Anlage 1 Z 30 bis 38):

Die Anlage 1 wird um die Verwendungen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung erweitert. Die Verwendungen im Rechenzentrum werden dem Verwaltungsdienst zugeordnet.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, Abs. 2 hebt Übergangsbestimmungen früherer Überleitungen in das PT-Schema auf (die Nachfolgeregelung ist im neuen § 240a Abs. 8 BDG 1979 enthalten) und Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

3535/E